

# RS Vwgh 1996/2/22 93/06/0024

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.02.1996

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §42;

AVG §59 Abs1;

AVG §68 Abs1;

AVG §8;

BauO Stmk 1968 §61 Abs2;

BauRallg;

## Rechtssatz

Eine Änderung des Projektes in der mündlichen Bauverhandlung ist an sich zulässig, soferne das Projekt auch nach der Änderung noch als dieselbe Sache anzusehen ist. Nicht jede - auch noch so geringfügige - Projektsänderung eröffnet dem Nachbarn die Möglichkeit zur Erhebung neuer Einwendungen, weil aus dem Grundsatz, daß ein Bauvorhaben im allgemeinen ein unteilbares Ganzes ist, nicht abgeleitet werden kann, daß jede Projektsänderung neue Einwendungen auch in jenen Bereichen ermöglicht, in denen das bisherige Projekt überhaupt nicht geändert worden ist (Hinweis E 15.9.1992, 92/05/0020, sowie E 14.9.1995, 95/06/0105).

## Schlagworte

Trennbarkeit gesonderter Abspruch Zurückweisung wegen entschiedener Sache

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993060024.X06

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)